



Niederschrift

-öffentlich-

über die

Sitzung des Kreistages

Sitzungsdatum: Montag, den 10.05.2021
Beginn: 09:30 Uhr
Ende: 12:48 Uhr
Ort, Raum: Wertstoffhof Klingholz, Rudolf-Diesel-Str. 1, 97234 Reichenberg

Anwesend waren:

Landrat

Eberth, Thomas

Mitglieder der CSU Fraktion

Behon, Rosa

Friedrich, Rainer

Götz, Jürgen

Haaf, Thomas

Hellmuth, Thomas

Hoffmann, Thomas

Hügelschäffer, Karl

Jungbauer, Björn

Klüpfel, Uwe

Krämer, Helmut

Kuhn, Barbara

Lehrieder, Paul, MdB

Losert, Burkard

Menig, Heiko

Rothenbacher, Andrea

Schenk, Markus

Schlier, Konrad

Schmidt, Martina

Schmitt, Roland

Schraud, Rosalinde

Stolzenberger, Michael

anwesend ab 9:44 Uhr

Wild, Martina

Zorn, Sebastian

Mitglieder der SPD Fraktion

Eck, Joachim

Grimm, Tobias

Halbleib, Volkmar, MdL

Haupt-Kreutzer, Christine

Linsenbreder, Eva

Stichler, Peter

anwesend bis 12:30 Uhr

Wolfshörndl, Stefan

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Celina, Kerstin

Feiler, Josefine

anwesend bis 11:26 Uhr

Finster, Stefanie

Hansen, Sebastian

Hecht, Jessica

Heeg, Rita

Heußner, Karen

Hock, Robert, Dr.

Huber, Sebastian

Klafke-Fernholz, Julia

Labeille, Aljoscha

Meixner, Josef

Rettner, Stefan
Winzenhörlein, Sven

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fiederling, Hans
Fischer, Alois
Freiherr von Zobel, Felix
Joßberger, Ernst
Juks, Peter
Kinzinger, Lioba

Mitglieder der FDP

Kuhl, Wolfgang

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Menth, Johannes
Neckermann, Heribert
Rützel, Thomas
Schömig, Klara
Wild, Lothar

Mitglieder der DIE LINKE

Sachs, Evelyne

Mitglieder der AfD

Hay, Titus, Dr.
Seifert, Berthold

anwesend ab 9:39 Uhr

Mitglieder der ÖDP

Henneberger, Matthias
Marold, Viktoria

Mitglieder des Kreistages (parteilos)

Stabrey, Olaf

Mitglieder der FDP

Kuhl, Florian

Schriftführer/in

Troll, Margarete

Außerdem anwesend:

2 Vertreter der Medien
2 Zuhörer

vom Landratsamt:

Herr Wallrapp (S)
Herr Künzig (ZB)
Frau Meder (GB 1)
Frau Opfermann (GB 3)
Frau Schumacher (SFB 2)
Frau Köhler (SFB 2)
Frau Münch (SFB 2)
Frau Troll (SFB 2)
Frau Schorno (SFB 3)
Herr Kesselhut (SFB 3)
Herr Dröse (SFB 4)
Frau Hümmer (ZFB 1)
Herr Rostek (FB 31 c)
Frau Hölz (FB 31 c)
Herr Dürr (FB 22)
Herr Knaver (FB 13)
Herr Fuß (FB 13)
Herr Dürr (FB 13)
Herr Körner (FB 13)
Frau Schiller (Gleichstellungsbeauftragte)

vom Kommunalunternehmen:

Herr Prof. Dr. Schraml
Frau von Vietinghoff-Scheel
Herr Pfab
Herr Pfenning

von der Main-Klinik

Herr Dr. Sonnek
Herr Schell

Abwesend/Entschuldigt:

Mitglieder der CSU Fraktion

Braunreuther, Sarah	entschuldigt
Brohm, Waldemar	
Ländner, Manfred, MdL	entschuldigt
Schmieg, Marion	entschuldigt

Mitglieder der SPD Fraktion

Distler, Eva-Maria, Dr. med.	entschuldigt
Schmidt, Klaus	

Mitglieder der DIE LINKE

Barrientos, Simone	entschuldigt
--------------------	--------------

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| 1. | Aushändigung Kommunalen Dankurkunden an Mitglieder des Kreistags | SFB 2/084/2021 |
| 2. | Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben gem. Art. 60 Abs. 1 Landkreisordnung i.V.m. § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages Würzburg | ZFB1/025/2021 |
| 3. | Feuerwehrbedarfsplan für den Landkreis Würzburg | GB 1/020/2021 |
| 4. | Sachstand Atemschutzpool | GB 1/021/2021 |
| 5. | Sachstand Erweiterung Feuerwehrzentrum Klingholz | GB 1/022/2021 |
| 6. | Sachstand Kreisbrandinspektion | GB 1/023/2021 |
| 7. | Beschaffung von Antigen-Testkits für Stadt und Landkreis Würzburg | GB 1/024/2021 |
| 8. | Generalsanierung Main-Klinik Ochsenfurt - Sachstand | KU/101/2021 |
| 9. | Mainschleifenbahn | KU/105/2021 |
| 10. | Bestellung von Herrn Michael Pfab zum Geschäftsführer der Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH | KU/104/2021 |
| 11. | Ökomodellregion Landkreis Würzburg | SFB 4/138/2021 |
| 12. | LEADER - Förderperiode 2023-2027 | SFB 4/139/2021 |
| 13. | Interessensbekundung Bildungsregion in Bayern | FB 31c/096/2021 |
| 14. | Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses | FB 31a/238/2021 |
| 15. | Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege | FB 22/003/2021 |
| 16. | Sonstiges | |

Landrat Thomas Eberth begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie die Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

Vor der Sitzung bestand die Möglichkeit einen Antigen-Schnelltest zu machen.

Kreistag	Termin 10.05.2021	Vorlage: SFB 2/084/2021
		TOP 1
		öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB 2)

Betreff:

Aushändigung Kommunalen Dankurkunden an Mitglieder des Kreistags

Sachverhalt:

Das Infektionsgeschehen in der Corona-Pandemie lässt derzeit nach wie vor keinen größeren feierlichen Rahmen für die Aushändigung von Urkunden für langjährige Verdienste zu.

Herr **Landrat Eberth** händigt deshalb im Rahmen der Sitzung des Kreistags an folgende Mitglieder des Kreistags bzw. des Kommunalunternehmens die Kommunale Dankurkunde für langjähriges verdienstvolles Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung aus:

Kerstin Celina

Jürgen Götz

Christine Haupt-Kreutzer

Lioba Kinzinger

Johannes Menth

Prof. Dr. Alexander Schraml

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an SFB 2

Zur Kenntnis an S

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 10.05.2021	Vorlage: ZFB1/025/2021
		TOP 2
		öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling (ZFB 1)

Betreff:

Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben gem. Art. 60 Abs. 1 Landkreisordnung i.V.m. § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages Würzburg

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.03.2021 übersandte die Stadt Würzburg die Schlussrechnung 2020 für den Neubau und Unterhalt des Schul- und Vereinshallenbad Wolfskeel-Realschule durch Stadt und Landkreis Würzburg.

Für die Investitionstätigkeit wurde ein Betrag in Höhe von 271.669,24 € angefordert. Für die Aufwendungen für den Unterhalt wurde der Betrag von 13.560,24 € in Rechnung gestellt. Für die Unterhaltsaufwendungen ist ein ausreichender Haushaltsansatz vorhanden. Für Investitionstätigkeiten waren lediglich Mittel in Höhe von 20.000 € im Haushaltsplan 2021 aufgenommen.

Nach Art. 60 Abs. 1 LkrO i.V.m. § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages Würzburg sind die unabweisbaren überplanmäßigen Ausgaben durch das Gesamtorganisationsbudget gedeckt.

Der Kreisausschuss hat daher in seiner Sitzung am 19.04.2021 dem Kreistag empfohlen, bei Produktkonto 21513000.017112 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 252.000 € zu bewilligen. Nach endgültiger Abrechnung erfolgt nochmals eine Vorstellung im Kreisausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bewilligt bei Produktkonto 21513000.017112 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 252.000 €.

Debatte:

Es erfolgt kein Sachvortrag.

Beschluss:

Der Kreistag bewilligt bei Produktkonto 21513000.017112 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 252.000 €.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2021.05.10/Ö-2

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 1

Zur Kenntnis an ZB / KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 10.05.2021	Vorlage: GB 1/020/2021
		TOP 3
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 1

Betreff:

Feuerwehrbedarfsplan für den Landkreis Würzburg

Anlage/n: Präsentation

Sachverhalt:

In der Sitzung des Kreisausschusses vom 16.09.2020 wurden der Feuerwehrbedarfsplan von Herrn Kreisbrandrat Reitzenstein und den Herren Kreisbrandmeistern Renninger und Frank vorgestellt und beschlossen.

Der Feuerwehrbedarfsplan ist eine Entscheidungsgrundlage für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Ausrichtung zur Erfüllung der Pflichtaufgaben im abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes im Landkreis Würzburg. Durch eine Gefährdungs- und Risikoanalyse wurden die Schutzziele für den Landkreis Würzburg ermittelt und die zur Erfüllung der Schutzziele und der Pflichtaufgaben notwendige Feuerwehr-, Landkreis- und Katastrophenschutzausstattung festgelegt. Durch Einführung des Logistikkonzeptes und Schaffung von Synergien mit den Kommunen können erhebliche Kosten eingespart werden. Der Feuerwehrbedarfsplan ist eine fachliche Empfehlung der Kreisbrandinspektion, an der sich die Beschaffungen in den nächsten zehn Jahren orientieren.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 16.09.2020 wurden betreffend den Feuerwehrbedarfsplan die folgenden Inhalte vorgestellt und die eingefügten Beschlüsse (grau hinterlegt) geschlossen:

1. Gesetzliche Rechtsgrundlage:

Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

Art. 2 - Aufgaben der Landkreise

1Die Landkreise haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren.

2. Ist-Zustand - Ausgangslage

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) unterhält der Landkreis Würzburg zurzeit folgende Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen:

- 13 überörtlich erforderliche, landkreiseigene Feuerwehrfahrzeuge; (Standorte siehe untenstehende Karte) □□ davon sind neun Fahrzeuge älter als 30 Jahre.
- zwei transportable Ölsperren zur Ölwehrbekämpfung auf dem Main □□ Beide Sperren sind 38 Jahre alt und aufgrund der Bauart und des Alters technisch nur mit Einschränkungen einsetzbar
- Feuerwehrzentrum in Klingholz mit einer zentralen Atemschutzwerkstatt und einer Technisch-Taktischen Betriebsstelle für den Digitalfunk

Standorte Landkreisfahrzeuge

Bereich WEST

Hettstadt
Rüstwagen (Bj. 1990
zurzeit Neubeschaffung)

Eisingen
Lichtmastfahrzeug
(Bj. 1986)

Waldbüttelbrunn
Tanklöschfahrzeug
(Bj. 1985 – Fahrzeug
muss aus wirtschaftl.
Gründen 2020 ausgesondert werden)

Bereich SÜD

Aub
Schlauchwagen (Bj. 1981)

Sonderhofen
Rüstwagen (Bj. 1991)
Tanklöschfahrzeug (Bj. 1985)

Bereich NORD/OST

Estenfeld
Lichtmastfahrzeug (Bj. 1986)

Veitshöchheim
150 m Ölsperre (Bj. 1982)
Schlauchwagen (Bj. 1981 – Fahrzeug aus-
gesondert, Ausrüstung wird weiter benötigt)

Rottendorf
Rüstwagen (Bj. 1990
(zurzeit Neubeschaffung)
Einsatzleitwagen ELW1
(Bj. 2000)

Bereich MITTE

Ochsenfurt
Rüstwagen (Bj. 2004)
150 m Ölsperre (Bj. 1982)

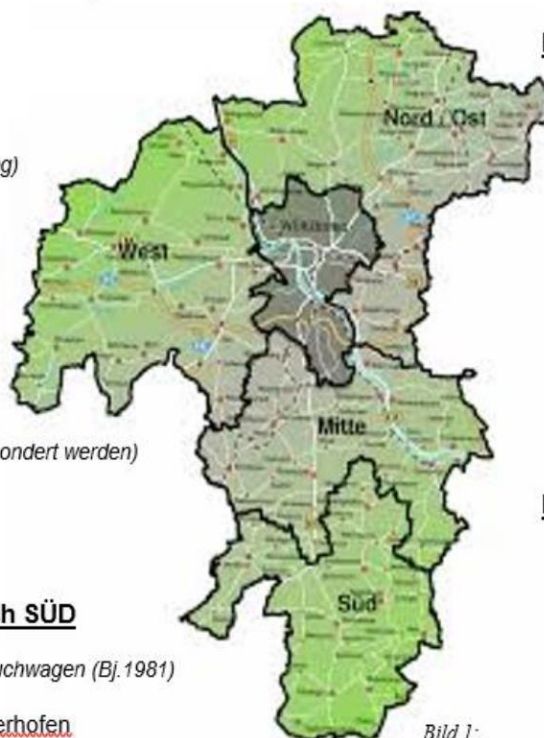


Bild 1:
Aufteilung des Landkreises in vier Inspektionsbereiche -
Stationierung der landkreiseigene Fahrzeuge und Geräte

3. Problemstellung für die Kreisbrandinspektion und den Landkreis

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben wurden die überörtlich erforderlichen Fahrzeuge und die Ölwehrausrüstung vom Landkreis beschafft und bei den oben genannten Kommunen/Feuerwehren im Landkreis stationiert. Die Unterhaltungskosten für die Fahrzeuge und Geräte trägt der Landkreis.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Einsatzdauer von ca. 25 Jahren bei Feuerwehrfahrzeugen müssen die Fahrzeuge sowohl aus einsatztechnischer und einsatztaktischer Sicht als auch aus wirtschaftlicher Sicht in den nächsten Jahren sukzessive ersetzt werden. Die Aufgaben, Gefährdungen und Anforderungen im Feuerwehrwesen haben sich in den letzten Jahren durch technische, infrastrukturelle aber auch personelle Veränderungen im Landkreis stark verändert.

Die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Neu-/Ersatzbeschaffungen des Landkreises sollten hinsichtlich der geänderten Anforderungen überprüft werden.

4. Herangehensweise zur Problemlösung – Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes

Abkürzungen und Fachbegriffe:

ABC-Gefahren	Atomare (z. B. Strahlenschutz), Biologische (z.B. Labore, Transport) oder Chemische Gefahren (z.B. Ölwehr, Säuren Laugen) auf Gewässer oder Land
FwBPI	Feuerwehrbedarfsplan
Sonderlöschmittel	z. B. Löschpulver, Löschschaummittel, Kohlensäure
Atemschutzpool	Zentrale Beschaffung, Wartung, Prüfung von Atemschutzgeräten im Tausch-system
Hubrettungsfahrzeug	Normbezeichnung für Drehleitern auch DL (Drehleiter) oder DLK (Drehleiter mit Korb)

Die Kreisbrandinspektion hat die anstehenden Beschaffungen zum Anlass genommen, im Rahmen einer Arbeitsgruppe einen Feuerwehrbedarfsplan (FwBPI) für den Landkreis Würzburg zu entwickeln und zu erstellen.

Das Ziel eines Feuerwehrbedarfsplanes ist, auf der Grundlage einer

- Gefährdungsanalyse (räumliche Einschätzung von Gefahrenpunkten, Brand-, Hilfeleistungs-, Wasser- und Fahrgutgefährdungen) und einer
- Risikoanalyse (wie viele Einsätze – Art und Häufigkeit – sind in den letzten zehn Jahren eingetreten)

die Schutzziele für den Landkreis Würzburg festzustellen und die zur Erfüllung der Schutzziele und Pflichtaufgaben notwendige Feuerwehr-, Landkreis- und Katastrophenschutz-ausstattung objektiv festzulegen.

Für die Kommunen in Bayern fordert das Bayerische Feuerwehrgesetz seit dem Jahr 2015, für die Wahrnehmung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst grundsätzlich einen **Feuerwehrbedarfsplan** zu erstellen.

Die Art und Weise einer Feuerwehrbedarfsplanung für einen Landkreis in Bayern ist auf Landesebene derzeit nicht allgemein geregelt - gleichwohl besteht aus Sicht der Kreisbrandinspektion Würzburg die Notwendigkeit nach einer einheitlichen Grundlage für eine Bedarfs-

und Entwicklungsplanung für den Brand- und Katastrophenschutz für den Landkreis und die Kommunen im Landkreis Würzburg für die nächsten zehn Jahre.

Bei der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes wurden folgende strategische Grundsätze und Ziele beachtet:

- Schutzziele, Anforderungen und Pflichtaufgaben des Landkreises
- Aufgaben des Landkreises im Katastrophenschutz und Synergien mit der Kreisbrandinspektion
- Fahrzeug-/Geräte-/Einrichtungs- und Personalkonzepte für die einzelnen Themenfelder
- Schaffung von Synergien für Ehrenamtliche, Kommunen und den Landkreis (z. B. Atemschutzpool, Schaummittelkonzept, Ölwehrkonzept)
- Bedarfsgerechte und wirtschaftliche Ausrichtung mit Vorschlag zur Umsetzung bei Beschaffungen und Zuwendungen

Für den Feuerwehrbedarfsplan wurden für den Landkreis Würzburg folgende Aufgabenfelder erkannt und bearbeitet:

- Einsatzleitung/-koordination bei größeren Einsätzen
- Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter) als Arbeitsgerät
- Technische Hilfeleistung in größerem Umfang
- ABC-Gefahrenabwehr nach ABC-Konzept Bayern (Gefährliche Stoffe und Güter/Ölschaden auf Gewässer und Land)
- Einsatzlogistik und Infrastruktur
- Erweiterung der Lagermöglichkeiten im Feuerwehrzentrum Klingholz und Nutzung als Katastrophenschutzlager

Die Einführung und die Umsetzung eines Feuerwehrbedarfsplanes für den Landkreis Würzburg wird vom Kreistag beschlossen.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nach den Prioritätsstufen 1-3:

- Prioritätsstufe 1 dringend erforderlich
- Prioritätsstufe 2 in den nächsten fünf Jahren
- Prioritätsstufe 3 in den nächsten zehn Jahren

Der Feuerwehrbedarfsplan ist in zeitlichen Abständen von fünf Jahren zu prüfen und fortzuschreiben.

Hinsichtlich der Einführung und Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes im Landkreis Würzburg werden im Folgenden die einzelnen Aufgabenfelder mit Ist-Stand, Konzept und Erfordernissen grundsätzlich beschrieben. Die jeweilige ausführliche Beschreibung erfolgt mit Einführung des Feuerwehrbedarfsplanes.

Beschluss des Kreisausschusses vom 16.09.2020 zu den Punkten 1 bis 4 – Einführung und Umsetzung eines Feuerwehrbedarfsplans für den Landkreis Würzburg (Priorität 1)

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen der Kreisbrandinspektion zum Feuerwehrbedarfsplan für den Landkreis Würzburg zustimmend zur Kenntnis.

Der Landkreis Würzburg beschließt die Einführung und Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes für den Landkreis Würzburg mit den Aufgabenfeldern

- Einsatzleitung/-koordination bei größeren Einsätzen
- Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter) als Arbeitsgerät
- Technische Hilfeleistung in größerem Umfang
- ABC-Gefahrenabwehr nach ABC-Konzept Bayern (Gefährliche Stoffe und Güter/Ölschaden auf Gewässer und Land)
- Einsatzlogistik und Infrastruktur
- Erweiterung Feuerwehrzentrum zum Katastrophenschutzzentrum

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nach den Prioritätsstufen 1-3:

- Prioritätsstufe 1 dringend erforderlich
- Prioritätsstufe 2 in den nächsten fünf Jahren
- Prioritätsstufe 3 in den nächsten zehn Jahren

Der Feuerwehrbedarfsplan ist in zeitlichen Abständen von fünf Jahren zu prüfen und fortzuschreiben.

5. Einsatzleitung/-koordination bei größeren Einsätzen

Abkürzungen und Fachbegriffe:

ELW 1	Einsatzleitwagen der Größe 1 (< 7,5 t, 3 Arbeitsplätze); weitere Typen: ELW 2 - Größe 2 (> 7,5 t -12 t, 6 Arbeitsplätze) ELW 3 – Größe 3 (> 12 t 6 Arbeitsplätze Lage-/Besprechungsraum)
ÖEL	Örtlicher Einsatzleiter im Katastrophenschutz
UGÖEL	Unterstützungsgruppe örtliche Einsatzleitung Einsatzfahrzeug (ELW) und Mannschaft im Katastrophenschutz

5.1 Ist-Stand

Der Landkreis Würzburg verfügt über einen **Einsatzleitwagen** (ELW 1). Das Fahrzeug ist Baujahr 2000 und wurde im Rahmen eines Sonderförderprogramms des Katastrophenschutzes beschafft. Es wird auch als Führungsfahrzeug im Katastrophenfall eingesetzt. Das Fahrzeug ist bei der Feuerwehr Rottendorf stationiert. Die Kommunikationstechnik entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen; eine Ertüchtigung von Analog- auf Digitaltechnik ist unwirtschaftlich.

5.2 Vorschlag für erforderliche Umsetzungsmaßnahmen

Beschaffung von zwei Einsatzleitwagen (ELW 1) im Rahmen eines Sonderförderprogramms für den Katastrophenschutz (Laufzeit bis Ende des Jahres 2020 wurde zwischenzeitlich verlängert) durch den Landkreis.

Hier werden je Landkreis bis zu zwei Fahrzeuge gefördert. Der Förderfestbetrag beläuft sich auf 103.000,- EUR je Fahrzeug; geschätzte Kosten je Fahrzeug ca. 250.000,- EUR.

Beschluss des Kreisausschusses vom 16.09.2020 zu Punkt 5 - Beschaffung Einsatzleitwagen (Priorität 1)

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen der Kreisbrandinspektion zur Beschaffung von zwei Einsatzleitwagen (ELW 1) für den Landkreis Würzburg zustimmend zur Kenntnis.

Der Landkreis Würzburg beschafft in den Jahren 2021 und 2022 für die Einsatzführung bei Großschadenslagen und im Katastrophenschutz zwei Einsatzleitwagen (ELW 1) im Rahmen des Katastrophenschutz-Zuschussprogramms 2019/2020 – Anlage 1: Förderprogramm Einsatzleitwagen (ELW) der ÖEL/UG-ÖEL (AZ: D4-2258-6-18).

Die Verwaltung des Landratsamtes wird beauftragt, für das zweite Fahrzeug einen Zuschussantrag bei der Regierung von Unterfranken zu stellen und die Ausschreibung für die Beschaffung von zwei Fahrzeugen durchzuführen.

Der Landrat wird ermächtigt, nach erfolgter Ausschreibung die Beschaffung der Fahrzeuge zu tätigen und die entsprechenden Verträge zu schließen.

6. Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter) als Arbeitsgerät

Abkürzungen und Fachbegriffe:

Hubrettungsfahrzeug	Normbezeichnung für Drehleitern auch DL (Drehleiter) oder DLK 23-12 (Drehleiter mit Korb für eine Rettungshöhe bis 23 m)
BayBO	Bayerische Bauordnung
ABek	Alarmierungsbekanntmachung des Innenministeriums -> Grundlage für die Alarmierung der Feuerwehren und Hilfsorganisationen
BayFwG	Bayerisches Feuerwehrgesetz

6.1 Ist-Stand

Die Beschaffung von Hubrettungsgeräten (insb. Drehleiter) als Rettungsgeräte ist eine primäre Aufgabe der Kommune. Dies ergibt sich insbesondere aus Art. 12 und 31 Abs. 2 und Abs. 3 BayBO bzw. aus den Vorgaben in den Bebauungsplänen.

Die Kommunen Höchberg, Ochsenfurt und Veitshöchheim haben aus diesem Grund Hubrettungsfahrzeuge (DLK 23-12) beschafft und unterhalten diese.

Die Anschaffungskosten für eine Drehleiter z. B. DLK 23-12 liegen bei ca. 750.000,- €. Der Freistaat Bayern fördert die Anschaffung mit einer Zuwendung von derzeit 236.000,- €.

Die Alarmierungsbekanntmachung (ABek vom 12.07.2016), für deren Umsetzung die Kreisverwaltungsbehörde verantwortlich ist, sieht vor, dass Hubrettungsgeräte (als Arbeitsgerät) standardmäßig bei Alarmstufe „Brand 4“ (z. B. ausgedehnter Gebäudebrand, Wohnheim, Kindergarten, Schule ...) hinzu alarmiert werden. Hierdurch müssen die drei Drehleiterstandorte zusätzliche Aufgaben im gesamten Landkreis übernehmen. Die Abdeckung des eigenen Gemeindegebietes für Paralleleinsätze muss dabei aber weiterhin sichergestellt bleiben.

6.2 Vorschlag für erforderliche Umsetzungsmaßnahmen

Zur Erfüllung seiner Landkreisaufgabe werden durch eine entsprechende Bezuschussung durch den Landkreis für die Kommune zusätzliche Anreize für die Beschaffung einer Drehleiter geschaffen.

Die Höhe eines Landkreiszuschusses sollte sich am Förderbetrag des Freistaates Bayern orientieren. Zum Beispiel 75 % des Staatszuschusses. Zurzeit fördert der Freistaat Bayern Drehleitern mit einer Summe 236.300,- EUR

Voraussetzung für einen Landkreiszuschuss sind ein nachweislicher Bedarf der Kommune für das Rettungsgerät und eine Abstimmung mit dem strategischen Stationierungskonzept des Landkreises.

Auch vorhandene Drehleiterstandorte werden, sofern sie in das Konzept „Hubrettungsfahrzeuge als Arbeitsgerät“ des Landkreises eingebunden sind, im Zuschussverfahren (bei Ersatzbeschaffungen) berücksichtigt und erhalten eine jährliche Unterstützung für die Prüfungs- und Wartungsaufwendungen.

Beschluss des Kreisausschusses vom 16.09.2020 zu Punkt 6 - Förderung von Hubrettungsfahrzeugen (Priorität 2)

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen der Kreisbrandinspektion zur Förderung von Hubrettungsfahrzeugen zustimmend zur Kenntnis.

Der Landkreis Würzburg beschließt, „Hubrettungsfahrzeugen als Arbeitsgeräte“ im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe und nach dem strategischen Stationierungskonzept des Feuerwehrbedarfsplanes zu fördern.

Der Landkreis gewährt den Kommunen im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplanes für die Übernahme von Pflichtaufgaben des Landkreises einen einmaligen Beschaffungs-/Ersatzbeschaffungs-Zuschuss von 75 % des staatlichen Zuschusses und für die jährlichen Aufwendungen einen Pauschalförderbetrag von 5.000 €, welcher Mitte des Jahres an die jeweilige Gemeinde ausbezahlt ist.

7. Technische Hilfeleistung im größeren Umfang

Abkürzungen und Fachbegriffe:

RW 2	Rüstwagen der Größe 2 weitere Typen: RW 1 - Größe 1 (< 7,5 t) für Landkreisaufgaben nicht geeignet; RW 3 - Größe 3 (> 12 t) Ausrüstung mind. wie Größe 2 zusätzlich Standortspezifisch notwendige Beladung
BayFwG	Bayerisches Feuerwehrgesetz

7.1 Ist-Stand

Der Landkreis Würzburg hat zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben vier Rüstwagen (RW 2) beschafft und kommt für die Unterhaltung der Fahrzeuge auf.

Die Fahrzeuge wurden an die Feuerwehren Hettstadt, Ochsenfurt, Rottendorf und Sonderhofen übergeben. Die Feuerwehren nehmen mit ihren Einsatzkräften und den Landkreisfahrzeugen überörtliche Aufgaben für den Landkreis wahr. Die Rüstwagen Hettstadt und Rottendorf sind Baujahr 1990. Für beide Fahrzeuge läuft die Ersatzbeschaffung, die Auslieferung der Neufahrzeuge erfolgt voraussichtlich Ende des Jahres 2021.

Der Rüstwagen Sonderhofen ist Baujahr 1991 Ersatzbeschaffung wäre 2022 erforderlich. Der Rüstwagen Ochsenfurt ist Baujahr 2004 → Ersatzbeschaffung wäre 2029 erforderlich.

Zur Ergänzung der Rüstwagen bei Großschadensereignissen (Gebäudeeinsturz, Zugunfälle, Massenunfälle mit LKW usw.) wird im Feuerwehrzentrum Klingholz ein Abrollcontainer „Rüst-/Bauunfälle“ (Bj. 2015) und ein Wechselladerfahrzeug (WLF) ohne Kran vorgehalten.

7.2. Vorschlag für erforderliche Umsetzungsmaßnahmen

Durch den Landkreis Würzburg sollten mindestens drei Rüstwagen RW 2 vorgehalten werden.

Für die beiden Rüstwagen Hettstadt und Rottendorf ist die Ersatzbeschaffung bereits beauftragt. Die Standorte sind aufgrund der geografischen Lage und der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren auch weiterhin sinnvoll.

Von den beiden Rüstwagen, die zurzeit in Sonderhofen und Ochsenfurt stationiert sind, sollte mind. ein Rüstwagen erhalten bleiben und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und der strategischen Positionierung im Landkreis stationiert werden.

Zusätzlich sollte ein Wechselladerfahrzeug mit Kran durch den Landkreis beschafft und bei einer Feuerwehr/Kommune des Landkreises als „Alarmwechselfahrzeug“ auch für den Einsatz stationiert und besetzt werden.

Die geschätzten Kosten für die Beschaffung eines Wechselladerfahrzeuges mit Kran belaufen sich auf ca. 400.000,- €. Die Beschaffung dieses Fahrzeugtyps wird vom Freistaat Bayern mit 83.000,- € gefördert.

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines Rüstwagen RW 2 betragen ca. 500.000,- €. Rüstwagen werden mit 147.000,- € gefördert.

Beschluss des Kreisausschusses vom 16.09.2020 zu Punkt 7 – Technische Hilfeleistung im größeren Umfang (Priorität 2-3)

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen der Kreisbrandinspektion zum Konzept Technische Hilfeleistung im großen Umfang zustimmend zur Kenntnis.

Der Landkreis Würzburg beschließt, zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben für die Technische Hilfeleistung in größerem Umfang drei Rüstwagen und ein Wechselladerfahrzeug mit Kran zu beschaffen und zu unterhalten.

Die Beschaffung des Wechselladerfahrzeuges mit Kran und die Ersatzbeschaffung eines Rüstwagens erfolgt nach Prioritätsstufe 2 – Rüstwagen bzw. Prioritätsstufe 3 – Wechsellader mit Kran.

Die Verwaltung des Landkreises wird beauftragt, rechtzeitig Haushaltsmittel einzuplanen und dem Kreisausschuss im Einzelfall zur Entscheidung vorzulegen.

8. ABC-Gefahrenabwehr nach ABC-Konzept Bayern (Gefährliche Stoffe und Güter/Ölschaden auf Gewässer und Land)

Abkürzungen und Fachbegriffe:

ABC-Gefahren	Atomare (z. B. Strahlenschutz), Biologische (z.B. Labore, Transport) oder Chemische Gefahren (z.B. Ölwehr, Säuren Laugen) auf Gewässer oder Land
DekonP	Ausstattung zur Dekontamination von Personen

8.1 Ist-Stand

ABC -Gefahren

Der Landkreis Würzburg hat keinen eigenen Gerätewagen „Gefahrgut“. Die Gefahrenabwehr bei größeren Einsätzen in diesem Bereich erfolgt in einer Kooperation mit der Berufsfeuerwehr Würzburg und der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg, die jeweils über einen Gerätewagen Gefahrgut verfügen. Das Einsatzpersonal wird durch die Feuerwehren des Landkreises gestellt.

Einsatzausrüstung, z. B. Chemikalienschutzanzüge und Gefahrgutmindestausstattung, sind auf den vier landkreiseigenen Rüstwagen vorhanden.

Die Gefahrgut Messausstattung wurde vom Freistaat Bayern beschafft und den Landkreisen zur Verfügung gestellt; diese ist derzeit bei der Feuerwehr Hettstadt auf einem Mehrzweckfahrzeug der Kommune verladen.

Dekontamination - Ausstattung

Die im Landkreis vorhandene Dekon-Ausstattung (DekonP) wurde zusammen mit einem Gerätewagen vom Freistaat Bayern beschafft und dem Landkreis übereignet. Das Fahrzeug ist bei der Feuerwehr Neubrunn stationiert, die auch das Einsatzpersonal zur Verfügung stellt.

Nach den Vorschriften für den Einsatz von Dekontamination (Feuerwehr-Dienstvorschrift 500, DV 500) muss eine Dekon-Einheit Stufe 2 innerhalb von 20 Minuten aufgebaut sein. Für den Landkreis ist daher eine zweite Dekon-Einheit erforderlich.

Ölschaden auf Gewässer und Land

Zur Ölschadensbekämpfung auf dem Main stehen zwei landkreiseigene Ölsperren, je 150 Meter bei den Feuerwehren Ochsenfurt und Veitshöchheim zur Verfügung. Die Ölsperren sind 38 Jahre alt und aufgrund des Alters und der Ausführung nur noch beschränkt einsetzbar.

Der Landkreis Würzburg verfügt über kein eigenes Boot. Im Mainabschnitt Frickenhausen bis Heidingsfeld ist das Feuerwehrboot der Feuerwehr Ochsenfurt zum Einbringen der Ölsperren eingeplant.

Im Mainabschnitt Zell bis Thüngersheim ist das Feuerwehrboot der Feuerwehr Erlabrunn zum Einbringen der Ölsperren eingeplant. Das Feuerwehrboot hat keinen Schraubenantrieb und ist zum Einbringen von Ölsperren nur bedingt geeignet.

Zur Ölschadensbeseitigung an Land ist die Ausrüstung auf den vier landkreiseigenen Rüstwagen vorhanden.

8.2. Vorschlag für erforderliche Umsetzungsmaßnahmen

Die Vorhaltung von Ausrüstung und Fahrzeugen zur Bekämpfung von Gefährlichen Stoffen und Gütern sowie zur Ölwehrbekämpfung auf dem Wasser und auf dem Land ist eine überörtliche Aufgabe und damit Pflichtaufgabe des Landkreises.

Hierzu werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Beschaffung einer zweiten Dekon-Einheit in Kooperation mit dem Veterinäramt des Landratsamtes Würzburg. Diesbezüglich sind bereits entsprechende Mittel im Haushalt 2020 vorgesehen.

Die geschätzten Kosten für den Landkreis Würzburg belaufen sich dabei auf ca. 50.000,- EUR.

Eine Beschaffung von zwei Ölsperren mit einer Gesamtlänge von mindestens 300 Metern könnte gegebenenfalls über das Sonderförderprogramm „Ölwehr Bayern“ des Freistaates Bayern erfolgen.

Eine Förderung der Kommunen bei der Beschaffung von vier Mehrzweckbooten ist anzuraten.

Die Boote könnten im Rahmen eines Sonderförderprogramms des Freistaates Bayern für den Katastrophenschutz (Laufzeit bis Ende 2020 zwischenzeitlich verlängert) beschafft werden. Der Förderfestbetrag beläuft sich dabei auf 77.000,- EUR je Mehrzweckboot; die geschätzten Kosten je Mehrzweckboot liegen bei ca. 150.000,- EUR.

Voraussetzung ist dabei die Einbindung der Mehrzweckboote in das Ölwehrkonzept des Feuerwehrbedarfsplan für den Landkreis Würzburg.

Beschluss des Kreisausschusses vom 16.09.2020 zu Punkt 8 - ABC-Gefahrenabwehr nach ABC-Konzept Bayern (Gefährliche Stoffe und Güter/Ölschaden auf Gewässer und Land) (Priorität 1 bis 3)

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen der Kreisbrandinspektion zur ABC-Gefahrenabwehr nach ABC-Konzept Bayern (Gefährliche Stoffe und Güter/Ölschaden auf Gewässer und Land) zustimmend zur Kenntnis.

1. Der Landkreis Würzburg beschafft im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben eine Dekontaminationseinheit zur Dekontamination von Personen und Fahrzeugen. Die Einheit wird in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt des Landratsamtes Würzburg auch für die Tierseuchenbekämpfung eingesetzt.

Die Verwaltung des Landratsamtes wird beauftragt, die Ausschreibung für die Beschaffung einer Dekontaminationseinheit für Personen und Fahrzeugen durchzuführen.

Der Landrat wird ermächtigt, nach erfolgter Ausschreibung die Beschaffung der Dekon-Ausstattung zu tätigen und die entsprechenden Verträge zu schließen.

2. Der Landkreis Würzburg beschließt für die Ölschadensbekämpfung auf Gewässer im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe und nach dem strategischen Stationierungskonzept des Feuerwehrbedarfsplans bis zu vier Mehrzweckboote zu fördern.

Der Landkreis gewährt den Kommunen im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplanes für die Übernahme von Pflichtaufgaben des Landkreises einen im Einzelfall festzulegenden Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich dabei an der Höhe der staatlichen Zuwendung und beträgt 30 % der staatlichen Zuwendung.

Eine Sammelbeschaffung der Mehrzweckboote ist in enger Abstimmung mit den zuständigen bzw. sich bereiterklärenden Feuerwehren und Gemeinden anzustreben.

Die Möglichkeit eines interkommunalen Zusammenarbeitzuschusses soll geprüft werden.

9. Einsatzlogistik und Infrastruktur

Abkürzungen und Fachbegriffe:

BayFwG	Bayerisches Feuerwehrgesetz
GW L1 oder L2	Gerätewagen für Logistik der Größe 1 oder Größe 2 (mit Allradantrieb)
TLF 16/25 od. 4000	Tanklöschfahrzeug die Zahl benennt die mitgeführte Wassermenge im Tank
SW 1000	Schlauchwagen mit 1000 m Schlauchmaterial
LimF	Lichtmastfahrzeug
VersLKW	Versorgungslastkraftwagen – bayerische Ausführung eines Gerätewagen Logistik 2

9.1 Ist-Stand

Landkreise haben gemäß Art. 2 Satz 1 BayFwG als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren.

Hierzu zählen insbesondere größere Tanklöschfahrzeuge, Ausrüstung und Material zur Wasserförderung, Sonderlöschmittel, Ölwehr- und Gefahrgutausrüstung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Landkreis Würzburg folgende Fahrzeuge beschafft, welche an verschiedene Feuerwehren übergeben wurden:

- zwei Tanklöschfahrzeuge 16/25 (Waldbüttelbrunn und Sonderhofen) - 35 Jahre alt
- zwei Schlauchwagen SW 1000 (Veitshöchheim und Aub) - 39 Jahre alt
- zwei Lichtmastfahrzeuge (Estenfeld und Eisingen) - 39 Jahre alt
- zwei Ölsperren (Ochsenfurt und Veitshöchheim) - 38 Jahre alt

Zusätzlich sind am Standort Feuerwehrzentrum Klingholz folgende Fahrzeuge vorhanden:

- ein Abrollcontainer „Wasser/Schaum“ - 4 Jahre alt
- ein Versorgungs-Lastkraftwagen - 9 Jahre alt
- ein Gerätewagen „Hochwasser“ mit 8 Rollwagen (Schmutzwasserpumpen) - 2 Jahre alt

Die laufenden Unterhaltskosten (Wartung, Reparaturen und Betriebsmittel) für alle Fahrzeuge trägt der Landkreis.

9.2. Vorschlag für erforderliche Umsetzungsmaßnahmen

Zur Erfüllung der Pflichtaufgaben in den Bereichen Ausrüstung / Material zur Wasserförderung, Sonderlöschmittel, Ölschaden- und Gefahrgutausrüstung wird die Ausrüstung - soweit möglich - auf Rollwagen verladen.

In jedem Inspektionsbereich wird für jede Aufgabe eine Grundeinheit bei den Feuerwehren vorgehalten, die in dem betroffenen Bereich sofort zur Einsatzstelle gebracht werden kann.

Bei größerem Bedarf kann die Grundeinheit durch weitere Fahrzeuge oder durch eine Logistikkomponente ergänzt werden.

Als Löschwasserbevorratung sind zwei Komponenten vorgesehen, ein TLF 4000 (hier könnte ein vorhandenes Fahrzeug einer Kommune eingeplant werden) im nördlichen Bereich des Landkreises und ein Wechselladerfahrzeug mit dem vorhandenen Abrollcontainer „Wasser/Schaum“ im südlichen Bereich.

Die Ausrüstung für Sonderlöschmittel, Ölschaden, Gefahrgut, Schlauchmaterial, Wasserförderung, Licht/Energie und Atemschutz werden künftig auf Rollwagen verladen. Die Rollwagen und die Ausrüstung werden durch den Landkreis beschafft. Die Logistikfahrzeuge werden durch die Kommunen bereitgestellt.

Als Anreiz für die Übernahme von Landkreisaufgaben mit den Logistikfahrzeugen gewährt der Landkreis der Kommune einen Zuschuss bei der Beschaffung.

Die Höhe eines Landkreiszuschusses sollte sich am Förderbetrag des Freistaates Bayern orientieren. Zum Beispiel 75 % des Staatszuschusses.

Zurzeit fördert der Freistaat Bayern Gerätewagen Logistik 1 mit einer Summe von 33.600,- EUR, Gerätewagen Logistik 2 oder Versorgungs-Lastkraftwagen mit einer Summe von 38.900,- EUR.

Beschluss des Kreisausschusses vom 16.09.2020 zu Punkt 9 – Einsatzlogistik und Infrastruktur (Priorität 1)

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen der Kreisbrandinspektion zur Einsatzlogistik und Infrastruktur zustimmend zur Kenntnis.

Der Landkreis Würzburg beschließt „Logistikfahrzeuge“ im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe und nach dem strategischen Stationierungskonzept des Feuerwehrbedarfsplanes zu fördern.

Der Landkreis gewährt den Kommunen im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplanes für die Übernahme von Pflichtaufgaben des Landkreises einen im Einzelfall festzulegenden Zuschuss zur Fahrzeug- und Gerätebeschaffung.

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich dabei an der Höhe der staatlichen Zuwendung und beträgt 75 % der staatlichen Zuwendung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Debatte:

Kreisbrandrat Reizenstein erläutert anhand einer Präsentation den Sachverhalt, insbesondere die mit dem Feuerwehrbedarfsplan zusammenhängenden 9 gefassten Beschlüsse im Kreisausschusses vom 16.09.2020.

Er legt dar, dass nach Möglichkeit heute dem Feuerwehrbedarfsplan zugestimmt werden soll. In der Umsetzung werde dann ein Arbeitskreis gegründet mit Vertretern aus der Politik, den Feuerwehren, der Kreisbrandinspektion und der Verwaltung. Bei der Umsetzung sollen die Standortfestlegung und die entsprechenden Perioden der Beschaffungen festgelegt werden.

Kreisrat Rettner vermisst eine Zusammenstellung der Kosten über 5 bis 10 Jahre sowie eine Planung für die Einstellung der Kosten in den Kreishaushalt für die nächsten Jahre.

Landrat Eberth entgegnet, dass immer ein gewisses Budget dafür im Kreishaushalt vorgesehen sei.

Kreisrat Kuhl Wolfgang bemängelt, dass lediglich für die Anschaffung einer Drehleiter eine jährliche Förderung von 5.000 € an die Gemeinde ausbezahlt werde. Bei Feuerwehrbooten sei dies im Feuerwehrbedarfsplan nicht vorgesehen.

Er stellt den Antrag auch Feuerwehrboote jährlich mit 5.000 € für Wartung, Pflege und Instandhaltung zu bezuschussen.

Landrat Eberth lässt über den Antrag wie folgt abstimmen:

Ja 6 Nein 58

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Landrat Eberth lässt anschließend über den Feuerwehrbedarfsplan abstimmen:

Neuer Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Feuerwehrbedarfsplan und der Umsetzung in Abstimmung mit der Kreispolitik zu.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Feuerwehrbedarfsplan und der Umsetzung in Abstimmung mit der Kreispolitik zu.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2021.05.10/Ö-3

Zur weiteren Veranlassung an GB 1 / FB 13 / KBR

Zur Kenntnis an ZB / ZFB 1 / KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 10.05.2021	Vorlage: GB 1/021/2021
		TOP 4
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 1

Betreff:

Sachstand Atemschutzpool

Anlage/n: Präsentation

Sachverhalt:

Kreisbrandrat Reitzenstein trägt anhand einer Präsentation den Sachverhalt dar und beantwortet Fragen aus dem Gremium.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an

Zur Kenntnis an GB 1 / FB 13 / KBR

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 10.05.2021	Vorlage: GB 1/022/2021
		TOP 5
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 1

Betreff:

Sachstand Erweiterung Feuerwehrzentrum Klingholz

Anlage/n: Präsentation
Pläne Erweiterung Feuerwehrzentrum

Sachverhalt:

Die Erweiterung des Feuerwehrzentrums in Klingholz war bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen der Beschlussgremien.

In der Sitzung des Kreisausschusses vom 16.09.2020 stellte Herr Kreisbrandrat Reitzenstein die Planungen zur Erweiterung vor. Der Kreisausschuss nahm die Planungen zustimmend zur Kenntnis.

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Infrastruktur am 26.03.2021 wurde nach Vorstellung der Planungen vom Bauausschuss folgender Beschluss gefasst:

Der Bauausschuss

1. nimmt den Stand der Planungen zustimmend zur Kenntnis.
2. ist mit der Weiterführung der Planungen einverstanden.
3. ist mit der Realisierung (Baugenehmigung, Ausführungsplanungen, Ausschreibung) einverstanden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis

Debatte:

Kreisbrandrat Reitzenstein trägt den aktuellen Sachstand anhand einer Präsentation vor.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an

Zur Kenntnis an GB 1 / FB 13 / KBR

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 10.05.2021	Vorlage: GB 1/023/2021
		TOP 6
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 1

Betreff:

Sachstand Kreisbrandinspektion

Anlage/n: Präsentation

Sachverhalt:

Landrat Eberth führt in den Sachverhalt ein und informiert darüber, dass in der Kreisfeuerwehr einige Unstimmigkeiten vorhanden waren. Der Kreisbrandrat habe deshalb das Vertrauensvotum eingefordert und seinen Rücktritt erklärt. Sodann erklärt Landrat Eberth das weitere Prozedere bis zur Wahl des Kreisbrandrates.

Kreisbrandrat Reitzenstein legt seine Beweggründe für den Rücktritt dar und beschreibt seine Funktion als Kreisbrandrat.

Im Anschluss berichtet er über die Historie und die aktuelle Situation der Kreisbrandinspektion anhand einer Präsentation.

In der anschließenden Diskussion werden Fragen aus dem Gremium beantwortet.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an

Zur Kenntnis an GB 1 / FB 13 / KBR

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 10.05.2021	Vorlage: GB 1/024/2021
		TOP 7
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 1

Betreff:

Beschaffung von Antigen-Testkits für Stadt und Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Nach den Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnungen und dem bayerischen Testkonzept ist eine Testung auch von Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern vorgesehen, insbesondere wenn ein negatives Testergebnis zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Schulen erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund war und ist es weiterhin angezeigt, einen in der Durchführung kindgerechten medizinischen Antigen-Schnelltest anzubieten, um die erforderliche Testgenauigkeit gewährleisten zu können. Da die derzeit vom Freistaat zur Verfügung gestellten medizinischen Antigen-Schnelltests eine Durchführung mittels tiefen nasalen Abstrich erfordern, wogegen bei kleinen Kindern und Personen mit besonderen Bedürfnissen ärztliche Bedenken bestehen und auch andere herkömmliche Schnelltests eine kindgerechte Probenentnahme nicht sicherstellen, war und ist es notwendig, entsprechende Antigen-Schnelltests zu beschaffen.

Die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) ist nach dem Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT vom 11. März 2021 (mittlerweile vom 10. April 2021) und dem Rahmenhygieneplan Schule vom 12.03.2021 bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) erforderlich. Nur dann ist der Besuch der Kindertageseinrichtung/HPT bzw. der Schule für alle Kinder bzw. Schülerinnen bzw. Schüler möglich.

Eine Ausnahme galt, wenn es sich um Schnupfen oder Husten allergischer Ursache, verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber), ein gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern handelt. Dann ist ein Besuch der jeweiligen Einrichtung ohne Test möglich.

Kranke Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler im reduzierten Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen zwar nicht in die Kindertageseinrichtung/HPT bzw. Schule, allerdings ist die Wiedenzulassung zur Kindertageseinrichtung/HPT bzw. Schule nach einer Erkrankung erst wieder möglich, sofern das Kind wieder bei gutem Allgemeinzustand ist, lediglich noch leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) beziehungsweise die o.g. leichten Symptome aufweist und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird.

Mit einer Zur-Verfügung-Stellung von kindgerechten Antigentest können die sogenannten „Schnupfenkinder“ aufgrund der oben dargestellten Regelungen nicht unmittelbar am Morgen bei entsprechenden Erkältungsanzeichen unkompliziert einen Schnelltest durchführen lassen, sondern es bliebe nur die Möglichkeit, einen solchen bei dem Kinder-/Hausarzt bzw. bei Teststellen, die Schnelltests für Kinder in dieser Altersgruppe anbieten, durchzuführen.

Weiterhin wurde zum 12. April 2021 die zuvor bereits angekündigte Testpflicht in den Schulen in der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelt. Danach ist die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung den Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zweimal wöchentlich, bei einem (freitäglichen) Inzidenzwert über 100 mindestens zweimal wöchentlich einem Coronatest unterziehen und ein negatives Testergebnis vorweisen. Möglich ist auch die Vorlage eines negativen PoC-Antigentest-Ergebnisses.

Diesbezüglich erteilten das Landratsamt Würzburg Rückmeldungen, dass Eltern eine begleitete Testung an einer Schnellteststelle einer Selbsttestung in der Schule, ohne dass die Eltern dabei sein können, vorgezogen würden.

Insgesamt ist damit zu erwarten, dass es einen erhöhten Bedarf für PoC-Antigentests vor allem auch bei jüngeren Kindern gibt.

Die seitens des Testmanagements „gesteuerten“ Teststellen konnten jedoch lediglich PCR-Testungen für Kinder anbieten, was zur Konsequenz hat, dass die Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler zumindest für einen Tag nicht in die jeweiligen Einrichtungen (KITas, Schulen) gehen können.

Weiterhin fehlt eine Alternative zu den Schnelltests, die einen tiefen Nasenabstrich verlangen, auch für sonstige Personen mit besonderen Bedürfnissen. Auch für diese Zwecke können die Schnelltests für den Rachenabstrich und „Spucktests“ eingesetzt werden.

Eine selbstständige Beschaffung von Schnelltests bei Bedarf wird auch durch IMS/GMS vom 24.03.2021 getragen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen an den im Fokus stehenden Schnellteststellen wird von ca. 10.000 – 12.000 „Kinder-Testungen“ im Monat ausgegangen. Da jedoch aufgrund der kurzen Zeit, in der die Schnellteststellen betrieben werden, des derzeit nahezu tagtägliche Hinzukommens von Schnellteststellen und in Bezug auf die o.g. Rahmenhygienepläne Erfahrungswerte fehlen, handelt es jedoch lediglich um einen Schätzwert.

Für die erste Beschaffung von Schnelltests wurde zunächst ein Volumen von maximal 150.000,00 Euro aufgerufen werden (10.000 Stück Spucktests = voraussichtlich ca. 46.000 Euro; 25.000 Stück Rachenabstrich-Tests = voraussichtlich ca. 96.000 Euro). Die Kosten sollen gegen den Selbstkostenpreis weitergegeben werden; die Teststellen wiederum können die Sachkosten für die Tests gemäß der Coronavirus Testverordnung bei der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen. Um ein etwaiges Kostenrisiko auf beide Kreisverwaltungsbehörden, d.h. die Stadt und den Landkreis Würzburg zu verteilen, wurde eine Kostenteilungsvereinbarung zwischen Stadt und Landkreis Würzburg getroffen.

Weil auch aufgrund der auslaufenden Ferien und der Jahreszeit (Erkältungszeit) eine erhöhte Testfrequenz bei Kindern kurzfristig notwendig werden wird und eine Beschaffung unverzüglich erfolgen musste, konnte ein Beschluss eines politischen Gremiums nicht zeitnah eingeholt werden.

Es war eine dringliche Anordnung gemäß § 45 Abs.1 Geschäftsordnung des Kreistages (GOKT) i.V.m. Art. 34 Abs.3 Landkreisordnung (LKrO) des Landrats erforderlich und angemessen. Die dringliche Anordnung wurde am 09.04.2021 durch Herrn Landrat Eberth unterzeichnet.

Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens wurden vom Landratsamt Würzburg – Gesundheitsamt zunächst am 09.04.2021 25.000 Stück Antigen-Schnelltests der Marke „Wond-

fo“ für den Rachenabstrich zum Preis von 2,25 Euro zzgl. MwSt. und am 15.04.2021 10.000 Stück Antigen-Schnelltest-Spucktests der Marke „Joinstar“ zum Preis von 3,49 Euro zzgl. MwSt. pro Test beschafft.

Vorsorglich, für den Fall weiterer notwendigen Beschaffungen wäre es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, wenn weitere Mittel in Höhe von 350.000 Euro durch den Kreistag bereitgestellt werden würden. Der Kreisausschuss hat darum in seiner Sitzung am 19.04.2021 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, zusätzliche außerplanmäßige Mittel in Höhe von 350.000 Euro für die Beschaffung kindgerechter Antigentests für das Haushaltsjahr 2021 bereitzustellen.“

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, zusätzliche außerplanmäßige Mittel in Höhe von 350.000 Euro für die Beschaffung und Verteilung an die entsprechenden Schnellteststellen kindgerechter Antigentests für das Haushaltsjahr 2021 bereitzustellen.

Debatte:

Es erfolgt kein Sachvortrag.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, zusätzliche außerplanmäßige Mittel in Höhe von 350.000 Euro für die Beschaffung und Verteilung an die entsprechenden Schnellteststellen kindgerechter Antigentests für das Haushaltsjahr 2021 bereitzustellen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2021.05.10/Ö-7

Zur weiteren Veranlassung an GB 1 / ZFB 1

Zur Kenntnis an ZB / KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 10.05.2021	Vorlage: KU/101/2021
		TOP 8
		öffentlich

Fachbereich: Kommunalunternehmen (KU)

Betreff:

Generalsanierung Main-Klinik Ochsenfurt - Sachstand

Anlage/n: Präsentation

Sachverhalt:

Prof. Dr. Schraml, Vorstand Kommunalunternehmen, führt in den Sachverhalt ein und teilt mit, dass für die beiden Bauabschnitte die Beschlüsse gefasst wurden und der Förderbescheid vorliege. Insgesamt rechne man mit Kosten von 90 Mio. € bei einer Bauzeit von 10 bis 11 Jahren.

Dr. Sonnek, stellv. Verwaltungsleiter Main-Klinik, gibt anhand einer Präsentation einen kurzen Überblick über die in den nächsten Jahren geplanten Einzelmaßnahmen sowie zur geplanten Ökologie im Klinikbau.

Herr Schell, Geschäftsführer Main-Klinik, ergänzt die Präsentation mit Zahlen aus der Kostenberechnung.

Im Anschluss werden Fragen aus dem Gremium beantwortet.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an

Zur Kenntnis an KU Prof. Dr. Schraml

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 10.05.2021	Vorlage: KU/105/2021
		TOP 9
		öffentlich

Fachbereich: Kommunalunternehmen (KU)

Betreff:

Mainschleifenbahn

Anlage/n: Gesellschaftsvertrag für die Mainschleifenbahn Infrastruktur GmbH (MIG)

Sachverhalt:

Der Gesellschaftsvertrag für die Mainschleifenbahn musste nach dem letzten Kreistagsbeschluss noch einmal geringfügig geändert.

Die anderen Gesellschafter sowie der KU-Verwaltungsrat haben der geänderten Fassung bereits zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Gesellschaftsvertrag für die Mainschleifenbahn zu.

Der KU-Vorstand wird zu Änderungen ermächtigt, die den Wesensgehalt nicht betreffen und vom Notariat, von Behörden oder vom Registergericht gefordert werden.

Debatte:

Prof. Dr. Schraml erläutert den Sachverhalt.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Gesellschaftsvertrag für die Mainschleifenbahn zu.
Der KU-Vorstand wird zu Änderungen ermächtigt, die den Wesensgehalt nicht betreffen und vom Notariat, von Behörden oder vom Registergericht gefordert werden.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2021.05.10/Ö-9

Zur weiteren Veranlassung an KU – Prof. Dr. Schraml

Zur Kenntnis an

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 10.05.2021	Vorlage: KU/104/2021
		TOP 10
		öffentlich

Fachbereich: Kommunalunternehmen (KU)

Betreff:

Bestellung von Herrn Michael Pfab zum Geschäftsführer der Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH

Sachverhalt:

In den großen Gesellschaften des KU (Main-Klinik, Senioreneinrichtungen) wird aufgrund ihrer Bedeutung neben dem KU-Vorstand jeweils ein weiterer Geschäftsführer nur für die jeweilige GmbH bestellt. Dies erfolgt auch aus Gründen der optimalen Vertretung, der Risikoversorge, der Außenwirkung und der gegenseitigen Kontrolle.

Im Jahr 2020 waren als Übergangslösung lediglich die zwei KU-Vorstände als Geschäftsführer der Senioreneinrichtungen bestellt.

Herr Michael Pfab ist bereits seit einem Jahr Prokurist und Verwaltungsleiter in den Senioreneinrichtungen. Seit Januar leitet er auch den Bereich Immobilien (incl. Technischer Dienst). Er hat sich optimal in alle Bereiche der Senioreneinrichtungen eingearbeitet.

Zur Wahrung des Landkreis-Einflusses und der steuerlichen Organschaft entscheidet kraft Satzung im Konfliktfall (bisher noch nicht aufgetreten) auch weiterhin der KU-Vorstand. Dieser ist bei wesentlichen Entscheidungen wiederum an die Beschlüsse des Verwaltungsrats gebunden.

Herr Pfab ist mit der Geschäftsführerbestellung einverstanden.

Der KU-Verwaltungsrat hat am 16.04.2021 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stimmt der Bestellung von Herrn Michael Pfab zum weiteren Geschäftsführer der Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg zu.

Eine Änderung der Vergütung ist damit nicht verbunden.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt einer entgegenstehenden Weisung des Kreistags und darf erst nach dessen nächster Sitzung (voraussichtlich Mai 2021) vollzogen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Bestellung von Herrn Michael Pfab zum Geschäftsführer der Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH unter Bezugnahme auf den Beschluss des KU-Verwaltungsrates vom 16.4.2021 zu.

Debatte:

Herr Pfab stellt sich dem Gremium vor.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Bestellung von Herrn Michael Pfab zum Geschäftsführer der Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH unter Bezugnahme auf den Beschluss des KU-Verwaltungsrates vom 16.4.2021 zu.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2021.05.10/Ö-10

Zur weiteren Veranlassung an KU – Prof. Dr. Schraml

Zur Kenntnis an

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 10.05.2021	Vorlage: SFB 4/138/2021
		TOP 11
		öffentlich

Fachbereich: Kreientwicklung einschl. Beteiligungsmanagement (SFB 4)

Betreff:
Ökomodellregion Landkreis Würzburg

Anlage/n: Präsentation

Sachverhalt:

Im Landkreis Würzburg gibt es mit der „Öko-Modellregion Waldsassengau“ die einzige Initiative, die sich für das Förderprogramm des STMELF beworben hatte.

Die Region Waldsassengau mit ihren 13 Kommunen hat 2012 zur „Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen“ zusammengeschlossen und 2014 erfolgreich als Öko-Modellregion beworben. Die landwirtschaftliche Nutzung in der Region ist stark auf den Ackerbau ausgerichtet und weist mit mittlerweile rund 30 % Bio-Betrieben überdurchschnittliche Öko-Landbaustrukturen auf. (Quelle: <https://www.oekomodellregionen.bayern/waldsassengau>)

Die Öko-Modellregion im Waldsassengau wird aufgrund der gesunkenen Förderquote und einer personellen Veränderung des Öko-Modellregions-Manager nicht mehr als „Modellregion“ fortgeführt.

Eine mögliche Ausweitung der Öko-Modellregion (ÖMR) auf den gesamten Landkreis Würzburg wurde bereits 2019 erstmals abgewogen. Zu dieser Zeit entschied man sich gegen eine Antragstellung als ÖMR, da Landkreisinitiativen seitens des Ministeriums eher schwierig in die Förderkulisse passten und damit Ausnahmen darstellten. Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen geändert und eine grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, als Landkreis Würzburg ÖMR zu werden.

Nachfolgende Rahmenbedingungen werden vom Staatsministerium kommuniziert:

27 Gemeindeverbände als "Staatlich anerkannte Öko-Modellregionen in Bayern" **Staatlich anerkannte Öko-Modellregionen in Bayern**

Die staatlich anerkannten Öko-Modellregionen in Bayern sind ein zentraler Baustein der Initiative "BioRegio Bayern 2020" der Bayerischen Staatsregierung. Es handelt sich um 27 Gemeindeverbände unterschiedlicher Größe, die über ganz Bayern verteilt sind.

Mit zukunftsfähigen Ideen und Maßnahmen entwickeln engagierte Menschen vor Ort den **ökologischen Landbau in ihren Kommunen weiter**. Einige der Modell-Regionen weisen bereits hohe Anteile ökologischen Landbaus auf und möchten noch erfolgreicher werden. Andere sind bei diesem Thema noch schwächer entwickelt. Sie wollen die Chance nutzen und einen deutlichen Schritt nach vorne machen.

Im Fokus der Öko-Modellregionen steht dabei die **Verbindung von regionaler Wertschöpfung, ökologischer Erzeugung und den positiven Synergieeffekten aus beidem für die Entwicklung des ländlichen Raumes**. Solche Synergieeffekte können z.B. Boden- und Gewässerschutz, Tierwohl, Erhaltung der gebietstypischen Biodiversität, Landschaftsbild, Naherholung und Tourismus sowie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen.

Ziel der Öko-Modellregionen

Ziel des Projekts ist die Einbindung der Kommunen, der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Verarbeitung und des Handels, der Öko-Anbauverbände und -Beratung, der Landwirtschaftsämter sowie weiterer lokaler Akteure in den Ausbau des ökologischen Landbaus und die Verwendung von Ökolebensmitteln in der Region sowie die Vernetzung mit Themen der Ländlichen Entwicklung.

Die in den jeweiligen Gemeindeverbänden existierenden Potenziale werden identifiziert, die vorhandenen Strukturen mit den engagierten Menschen vor Ort belebt bzw. neu aufgebaut und eine große Bandbreite an Projekten gemeinsam umgesetzt.

Quelle: <https://www.lfl.bayern.de/iab/landbau/176956/index.php>

Das Bewerbungsverfahren für eine (Erweiterung) ÖMR Landkreis Würzburg könnte nach Aussage des Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt gestaltet werden:

Sachstand ÖMR Waldsassengau (Basis Verlängerungsantrag), ergänzt um:

- o Projektideen auf Landkreisebene
- o Motivation Landkreis Würzburg
- o Ablauf Ausweitung (Beschreiben des Prozesses, Fassen der notwendigen Beschlüsse)

Informationen zur zukünftigen Struktur und zum Sitz des Projektmanagements

- o Einbindung/Verortung der Stelle im Landratsamt
- o Aufzeigen der hierdurch entstehenden Synergieeffekte

Positive Stellungnahme der bisherigen ÖMR sinnvoll

Geplante Maßnahmen im Verlängerungszeitraum

- o Abstimmung mit regionalen Akteuren sinnvoll (AELF, ALE, ILEs, Bauernverband, Weinbauverband, LPV etc.)
- Umfang gesamt ca. 8-10 Seiten

Folgende Themenbereiche können / sollen im Konzept bzw. in den Projektideen berücksichtigt werden:

- Landwirtschaftliche Erzeugung (einschl. Gartenbau, Imkerei und Teichwirtschaft)
- Verarbeitung unter Berücksichtigung des Ernährungshandwerks
- Vermarktung, Gastronomie, Hotellerie, Gemeinschaftsverpflegung
- Diversifizierung (Agrotourismus, Direktvermarktung, Pädagogische Angebote usw.)
- Information und Bewusstseinsbildung

Die Projekte sollen hierbei so konzipiert sein, dass sich Verknüpfungspunkte mit Themen einer nachhaltigen Regionalentwicklung ergeben. Dies können sein:

- Biodiversität und Landschaftspflege

- Regionale Versorgung/Nahversorgung/Erhalt von intakten Ortskernen
- Nachhaltiger Tourismus und Naherholung
- Soziale Landwirtschaft
- Solidarische Landwirtschaft
- Regionale Wertschöpfung, regionales Handwerk

Gefördert werden die Personalkosten für das Projektmanagement für (nach aktuellem Stand) weitere drei Jahre mit degressiven Fördersätzen.

1. Jahr: 60 %
2. Jahr: 40 %
3. Jahr: 20 %

Pro Jahr können zusätzlich noch Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit gefördert (Höhe der Förderung ist ebenfalls degressiv entsprechend der Personalkostenförderung: 4.000 €, 2.666 €, 1.333 €) werden.

Weitere Kosten für Büroausstattung oder ähnliches sind nicht förderfähig. Ebenso die Umsetzung der jeweiligen Projekte. Hierfür müssen andere Fördertöpfe akquiriert werden (bspw. LEADER, RM, Regionalbudget, usw.).

In der Sitzung des interkommunalen Beirates am 19.03.2021 wurde oben genannter Sachverhalt und die Möglichkeiten einer Erweiterung der ÖMR auf den gesamten Landkreis diskutiert und folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Der interkommunale Beirat befürwortet die Bewerbung des Landkreises Würzburg im Rahmen des vom StMELF getragenen Landesprogramms BioRegio Bayern 2020 zur „Öko-Modellregion Landkreis Würzburg“.

Der Kreisausschuss befürwortete ebenfalls einstimmig in der Sitzung am 19.04.2021 die Bewerbung des Landkreises Würzburg im Rahmen des vom StMELF getragenen Landesprogramms BioRegio Bayern 2020 zur „Öko-Modellregion Landkreis Würzburg“. Dem Kreistag wurde empfohlen, eine Bewerbung des Landkreises Würzburg zur „Ökomodell-Region Landkreis Würzburg“ zu beschließen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Bewerbung des Landkreises Würzburg im Rahmen des vom StMELF getragenen Landesprogramms BioRegio Bayern 2020 zur „Öko-Modellregion Landkreis Würzburg“. Die notwendigen Personal- und Finanzressourcen werden bereitgestellt.

Debatte:

Stabsstellenfachbereichsleiter Dröse (Kreisentwicklung einschl. Beteiligungsmanagement) erläutert den Sachverhalt anhand einer Power-Point-Präsentation.

Kreisrat Fiederling äußert sich als Gründungsmitglied der Ökomodellregion Allianz Waldsassengau. Er teilt mit, dass bereits viele Strukturen vorhanden seien. Auch habe es mit den 13 Kommunen viele Verknüpfungen über den Landkreis hinaus gegeben. Deshalb sei es für ihn eine logische Weiterentwicklung, von dem was bereits begonnen wurde (z.B. Fair-Trade-Landkreis, die Biodiversität). Er weist darauf hin, dass die Ökomodellregion in der Öffentlichkeit präsenter war, als die Allianz als solche. Damit konnten noch mehr Menschen erreicht werden. Deshalb sei der Vorschlag zu befürworten.

Kreisrat Jungbauer dankt zunächst den fachkundigen Kollegen aus der Landwirtschaft, die sich hier interfraktionell eingebracht und die Vorzüge dargelegt und interfraktionell erarbeitet haben, die zum einen der Landwirtschaft eine gewisse Hilfestellung geben können, gewisse Ziele und auch Möglichkeiten, aber natürlich auch den Verbrauchern vor Ort sowie dem Landkreis helfen wie er bei seinen Einrichtungen und Liegenschaften entsprechend damit umgehen könne. Daher sei der Antrag mehr als unterstützenswert.

Wichtig sei jedoch, das Thema nicht zu überfrachten und die Ökomodellregion nicht als Lösung für alles zu sehen und alle Themen, von der Energiewende über die Landwirtschaft dann entsprechend auch über die Nachhaltigkeit mit hineinzupacken. Er sei der Meinung, dass es der richtige Schritt sei und ein Baustein für die entsprechenden Prozesse. Seitens der CSU-Fraktion ergeht volle Zustimmung.

Kreisrätin Celina fragt nach den konkreten Zielwerten, die einbezogen werden könnten. Sie weist darauf hin, dass in manchen Regionen des Landkreises schon viel in Sachen Ökologie gemacht werde (z.B. Hettstadt). Es gebe jedoch auch anderen Regionen, in denen es z.B. beim Thema Wasser darum gehe, inwieweit das Wasser, das Oberflächenwasser, das Grundwasser sauber sei. Hier sei z.B. der Nitratgehalt im Boden relevant, deshalb werden hier gewisse Messgrößen gebraucht.

Sie fragt nach, welche Messgrößen z.B. im Waldsassengau betrachtet worden seien und welche Organisationen und welche Verbände einbezogen wurden. Sie könne sich beispielsweise auch vorstellen die Organisation „Wasser am Limit“ mit einzubeziehen.

Landrat Eberth äußert sich, dass als nächster Schritt auf kleiner Ebene die Themenschwerpunkte vorzubereiten sind. Bei den unterschiedlichen Themen seien auch verschiedenen Player auf dem Markt. Beim Thema Wasser müsse dann z.B. auch das Wasserrecht und das Wasserwirtschaftsamt mit ins Boot geholt werden, beim Thema Weinbau die Expertise der Winzerinnen und Winzern und der Weinbauverband. Dies seien nur einige Themen. Es müssen Kernziele gesetzt werden. Es dürfe aber auch nicht erwartet werden, zum Schutze des dann einzustellenden Personals, dass eine Vollzeitstelle alle Herausforderungen beim Thema Klimaschutz, Biodiversität, Landwirtschaft, Weinbau usw. lösen könne.

Herr Dröse merkt an, dass die Kennzahlen und Ziele sicherlich im Bewerbungsverfahren gefordert werden. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe sei u.a., die Player, die benötigt werden, zu identifizieren, um dann aufgrund der Personalressourcen die Möglichkeiten abzubilden.

Kreisrat Henneberger äußert sich, dass aus Sicht der ödp klare Zustimmung erteilt werde. Wieviel letztlich am Ende an Themen aufgenommen werde, sei erst im Laufe des Arbeitsprozesses zu sehen. Es müsse Schritt für Schritt vorgegangen werden.

Kreisrat F. Kuhl stellt eine Frage zum Beschlussvorschlag. Hier sei im letzten Satz von der Bereitstellung der notwendigen Personal- und Finanzressourcen die Rede. Hierzu bittet er um konkrete Darstellung.

Landrat Eberth teilt mit, dass es sich hierbei um eine Vollzeitstelle handeln werde mit einem Volumen pro Jahr von maximal 100.000 Euro.

Herr Dröse weist ergänzend darauf hin, dass eher von einer geringeren Summe auszugehen sei. Des Weiteren sei mit einer Förderung von 60 % der Personalkosten im ersten Jahr auszugehen. Es sei ein finanzieller Mehraufwand, der in den nächsten 3 Jahren steigen werde und dann im 4. Jahr zu 100% vom Landkreis zu tragen sei.

Er schlägt aufgrund der Zusammenarbeit und der Synergieeffekte die Verortung im SFB 4 (Kreisentwicklung einschl. Beteiligungsmanagement) vor.

Landrat Eberth weist darauf hin, dass bei Feststellung einer extremen Vielfalt, evtl. mit weiteren Personalmehrungen zu rechnen sei. Deshalb möchte er niemandem versprechen, dass die 100.000 € außerhalb dessen, was hier definiert wurde, nach 3 Jahren noch gelten.

Kreisrat Rettner regt zum einen an zu schauen, was es bei den Modellregionen für regionale Wertschöpfungsketten gebe, die gesteigert und aufgebaut werden können. Als Beispiel benennt er die Main-Streuobst-Bienen. Hier erhalten Bauern vor Ort eine höhere Entlohnung für die Pflege von Streuobstflächen, regionale Herstellung des Apfelsaftes und gesamter Vertrieb durch Kellerei und Genossenschaft. Auch im Getreide- und Gemüsebereich gebe es hier einige Initiativen. Diese sollten mit einbezogen werden.

Als weiteren Punkt sei zu überlegen, die Stadt Würzburg mit ins Boot zu holen. Er weist darauf hin, dass es in Bayern drei größere Modellregionen mit Stadt und Landkreis gebe (z.B. Nürnberg, Regensburg und Augsburg). Diese Überlegung sei zwar nicht für das Bewerbungsverfahren notwendig, wäre jedoch perspektivisch für die Zukunft wichtig (evtl. Kostenteilung mit der Stadt Würzburg).

Kreisrat Seifert teilt mit, dass er dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen könne, zumal die Kosten für den Landkreis derzeit nicht absehbar seien. Er beantragt, die Beschlussfassung zurückzustellen und bei den Haushaltsberatungen erneut zur Beratung vorzulegen.

Landrat Eberth stellt sodann den Antrag von Kreisrat Seifert auf Vertagung des Beschlusses auf die Haushaltsberatungen 2022 zur Abstimmung.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt (2 Ja 64 Nein)

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Bewerbung des Landkreises Würzburg im Rahmen des vom StMELF getragenen Landesprogramms BioRegio Bayern 2020 zur „Öko-Modellregion Landkreis Würzburg“. Die notwendigen Personal- und Finanzressourcen werden bereitgestellt.

Ergebnis: mehrheitlich zugestimmt (64 Ja 2 Nein)

Ergebnis: Mehrfachbeschluss

Beschluss-Nr.: KT/2021.05.10/Ö-11

Zur weiteren Veranlassung an SFB 4 / ZFB 1

Zur Kenntnis an S / ZB / KrPA

Münch
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 10.05.2021	Vorlage: SFB 4/139/2021
		TOP 12
		öffentlich

Fachbereich: Kreisentwicklung einschl. Beteiligungsmanagement
(SFB 4)

Betreff:
LEADER - Förderperiode 2023-2027

Anlage/n: Präsentation (wurde in der Sitzung nicht gezeigt)

Sachverhalt:

Im Landkreis Würzburg sind 17 Gemeinden Mitglied in einer LEADER-Aktionsgemeinschaft (LAG), die gemeinsam mit 10 weiteren Gemeinden aus dem Landkreis Main-Spessart die LAG Wein-Wald-Wasser e. V. gegründet haben.

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Wald, Wein, Wasser e.V. unterstützt ihre Mitglieder bei Maßnahmen, die einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung des Projektgebiets dienen. Die LAG Wald, Wein, Wasser ist Anlaufstelle für Projektideen und -anträge und vernetzt die verschiedenen Akteure in der Region.

Die Vorgänger-LAG Energie und Kabel wurde am 28. August 2002 gegründet. Nachdem das Regionale Entwicklungskonzept (LEADER+) genehmigt wurde, wurde am 13. Mai 2003 ein Verein gegründet. Die Arbeitskreise, in denen mehr als 100 Bürger der Region zusammenarbeiten, bestehen bis heute fort und garantieren die Nachhaltigkeit. Somit konnte in den letzten rund zwei Jahrzehnten die LEADER-Methode eingeübt werden.

Auf der Sitzung der LAG Energie und Kabel wurde am 18.07.2007 die Erweiterung des Projektgebiets von 9 auf 17 Gemeinden und die Umbenennung in LAG Wein, Wald, Wasser beschlossen. Die Lokale Aktionsgruppe ist wie bei LEADER+ ein e.V..

Heute sind bereits 28 Gemeinden Mitglied in der LAG.

Aus dem Landkreis Würzburg sind folgende Gemeinden Mitglied:

- Bergtheim
- Erlabrunn
- Estenfeld
- Gerbrunn
- Güntersleben
- Hausen b.Würzburg
- Kürnach
- Margetshöchheim
- Oberpleichfeld
- Prosselsheim
- Rimpar, M
- Rottendorf
- Thüngersheim
- Leinach
- Unterpleichfeld
- Veitshöchheim
- Zell a.Main

Die aktuelle Förderperiode für die LAG Wein-Wald-Wasser e. V. wurde bis 31.12.2022 verlängert. Bereits bewilligte Projekte können bis 31.12.2025 abgewickelt werden.

Die Erfolgsgeschichte des EU-Förderprogramms für den Ländlichen Raum LEADER in Bayern wird fortgesetzt. Ministerin Michaela Kaniber hat die bestehenden und die potenziellen Lokalen Aktionsgruppen (LAG) aufgerufen, ihr Interesse für die kommende Förderperiode ab 2023 zu bekunden. "Wir wollen dieses seit einem Vierteljahrhundert erfolgreiche Instrument auch in Zukunft dazu nutzen, die ländlichen Regionen unseres Landes attraktiv zu gestalten."

Für den neuen Förderzeitraum 2023 bis 2027 könnte eine weitere LAG im Landkreis Würzburg gegründet werden. Die 35 Gemeinden im Landkreis, die bisher nicht in einer LAG Mitglied sind bzw. dieser Förderkulisse angehören, hätten somit auch Zugang zu den Fördermitteln der EU.

Aus dem LEADER-Forum, das am 24.02.2021 vom STMELF veranstaltet wurde, konnten folgende Informationen gesammelt werden:

Neue Förderperiode

1. Interessensbekundung
 - a. Online-Verfahren
 - b. Interessensbekundung ist Voraussetzung für spätere Bewerbung
 - c. Inhalt: formloses Schreiben mit (geplantem) Namen und Lage der LAG sowie Info ob neue oder bestehenden LAG
 - d. Zeitraum 24.02.2021 bis 21.05.2021
 - e. Unterlagen bzw. Zugang zum Online-Verfahren auf www.leader.bayern.de
2. Zeitplan
 - a. Interessensbekundung 24.02.2021 bis 21.05.2021
 - b. Ausschreibung zur Bewerbung Mitte 2021
 - c. Einreichung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im 1. Halbjahr 2022
 - d. Auswahl der LAGs im 2. Halbjahr 2022
 - e. Start der neuen Förderperiode zum 01.01.2023
3. Vorbereitung
 - a. Gebiet: Empfohlen wird Zuschnitt auf Landkreisebene, das Gebiet muss mindestens 60.000 Einwohner haben
 - b. Größere Städte sind ausgeschlossen
 - c. Aufbau der LES: SWOT-Analyse, Ziele/Indikatoren, LAG, Projektauswahlverfahren, Monitoring/Evaluation)
 - d. Anforderungen an LAG: Rechtsform, Strukturen, Gremien, Transparenz Arbeitsweise, Management
 - e. Einbeziehung der Querschnittsthemen in Strategieentwicklung, Handlungsfelder und Projekte (Resilienz, Umwelt, Klima, Demographie)
 - f. Abstimmung mit anderen Entwicklungsstrategien

4. Mittelausstattung

- a. Abhängig von verfügbaren LEADER-Mitteln
- b. Finanzmanagement mit LAG-Budgets und Feinsteuerung in Endphase
- c. voraussichtlich befristete Budgets in 2 Tranchen

5. Förderhöhen

- a. voraussichtlich wieder gestaffelte Fördersätze (RmbH, Kooperationen etc.)
- b. insgesamt höhere Fördersätze angedacht (*mind.10 %*, u.a. wg. MWSt)

Resilienz als Kernthema

Dies beinhaltet fünf Dimensionen: Klimaschutz /-Wandel, Ressourcen- / Artenschutz, Sicherung der Daseinsvorsorge, regionale Wertschöpfung, sozialer Zusammenhalt.

Die Herausgabe eines Leitfadens „LEADER und Resilienz“ ist vorgesehen.

Die LES soll die Resilienz der Region, also die Fähigkeit externe Einflüsse bzw. Störungen zu verkraften oder im Anschluss wieder zum Ausgangszustand zurückzukehren, als Leitthema beinhalten und bei den einzelnen Handlungsfeldern und Projekten Bezug darauf nehmen.

Die aktuelle Förderrichtlinie gibt etwas Orientierung (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_7815_L_300-2#BayVV_7815_L_300-4):

3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.3.1 Art der Förderung

¹Die LEADER-Förderung erfolgt als Projektförderung (Zuschüsse) im Wege der Anteilfinanzierung. ²Ausnahmen stellen die „vorbereitende Unterstützung“ gemäß Nr. 3.1 Buchst. a und das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ dar, für die eine Festbetragsförderung gewährt wird. ³Für die Förderung werden Fördermittel der EU und des Freistaats Bayern eingesetzt, wobei auch eine Förderung ausschließlich aus bayerischen Haushaltsmitteln möglich ist. ⁴**Die Beteiligung der EU beträgt maximal 50 % der „förderfähigen öffentlichen Ausgaben“** (gemäß Art. 59 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

3.3.2 Förderrate (= Fördersatz im Sinne des „öffentlichen Beitrags zu einem Vorhaben“)

¹Der „öffentliche Beitrag zu einem Vorhaben“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kann die gesamte Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erreichen. ²Die Beteiligung der EU beträgt maximal 50 % der „förderfähigen öffentlichen Ausgaben“, der andere Teil wird aus Landesmitteln und/oder sonstigen öffentlichen Mitteln (einschließlich kommunaler Mittel) erbracht. ³Für die innerstaatliche Lastenverteilung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung wird dabei Folgendes festgelegt: ⁴Der aus ELER-Mitteln und/oder Landesmitteln bestehende Zuschuss beträgt

- a) **bei produktiven Investitionen** (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit), d.h. Investitionen, die bei Vergleich mit ähnlich gestalteten Projekten üblicherweise zur Gewinnerzielung durchgeführt werden, **30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben** bzw. bei LAGs, deren Gebiet zu mindestens zwei Dritteln im „Raum mit

besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß jeweils geltendem LEP) liegt, **40 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben;

- b) **bei sonstigen Projekten** zur Umsetzung der LES einer LAG (**inkl. Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens drei Jahre** und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) **50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben** bzw. bei LAGs, deren Gebiet zu mindestens zwei Dritteln im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß jeweils geltendem LEP) liegt, **60 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- c) **bei Kooperationsprojekten** (inkl. Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) einschließlich Vorbereitung bei gebietsübergreifenden Kooperationen **60 %** und bei transnationalen Kooperationen **70 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben; wenn mindestens die Hälfte der an einem Kooperationsprojekt beteiligten bayerischen LAGs zu den LAGs mit höherer Förderung gemäß Buchst. b gehören, beträgt die Höhe des Zuschusses **70 %** (gebietsübergreifend) bzw. **80 %** (transnational); bei produktiven Investitionen beträgt der Zuschuss bei Kooperationsprojekten einheitlich **40 %**;
- d) **bei LAG-Management 50 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. bei LAGs, deren Gebiet zu mindestens zwei Dritteln im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß jeweils geltendem LEP) liegt, **60 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- e) **für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“** der jeweiligen LAG mit einem oder mehreren Förderanträgen insgesamt max. 40 000 Euro pro LAG (Festbetrag bezogen auf förderfähige Kosten abzüglich 10 % Eigenbeteiligung des Antragstellers);
- f) **für die „vorbereitende Unterstützung“** gemäß Nr. 3.1 Buchst. a mit einem oder mehreren Förderanträgen insgesamt max. 20 000 Euro pro LAG bzw. Bewerber-Gebiet (Festbetrag bezogen auf förderfähige Kosten abzüglich 10 % Eigenbeteiligung des Antragstellers).

⁵Abweichend davon kann die LAG mit entsprechender Begründung die Höhe des möglichen Zuschusses für Projekte begrenzen, wenn entsprechende Regelungen in der LES bzw. in einer Fortschreibung der LES oder ergänzenden Beschlüssen enthalten sind.

Mit einer zweiten LAG im Landkreis Würzburg wären bei Kooperationsprojekten, d. h. bei Projekten, die beispielsweise auf den ganzen Landkreis Würzburg ausgeweitet werden, zusätzliche und höhere Förderungen möglich.

Der interkommunale Beirat am 19.03.2021 fasste einstimmig folgenden Beschluss:

Der interkommunale Beirat empfiehlt den kreisangehörigen Gemeinden, die bisher nicht Mitglied in einer LAG sind, an den Vorbereitungen und Möglichkeiten einer neuen LAG im Landkreis Würzburg mitzuwirken. Dem Kreistag wird empfohlen, eine Interessensbekundung für die Gründung einer neuen LAG zu unterstützen und Ressourcen für die Begleitung des Bewerbungsprozesses zur Verfügung zu stellen. Der Landkreis Würzburg soll bei der Gründung einer neuen LAG Mitglied werden – analog zur LAG Wein-Wald-Wasser e. V..

Der Stabsstellenfachbereich Kreisentwicklung hat daraufhin für den 29.04.2021 eine Informationsveranstaltung für die 35 Gemeinden, die bisher nicht Mitglied in einer LAG sind, angesetzt. Ohne das Engagement und die Mitwirkung der Gemeinden ist eine Bewerbung nicht möglich und eine Teilhabe am Förderprogramm ausgenommen. In der Sitzung des Kreistages wird ein Sachstandsbericht abgegeben.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 einstimmig beschlossen:

Der Kreisausschuss empfiehlt den kreisangehörigen Gemeinden, die bisher nicht Mitglied in einer LAG sind, an den Vorbereitungen und Möglichkeiten einer neuen LAG im Landkreis Würzburg mitzuwirken. Dem Kreistag wird empfohlen, eine Interessensbekundung für die Gründung einer neuen LAG zu unterstützen und Ressourcen für die Begleitung des Bewerbungsprozesses zur Verfügung zu stellen. Der Landkreis Würzburg soll bei der Gründung einer neuen LAG Mitglied werden – analog zur LAG Wein-Wald-Wasser e. V..

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag empfiehlt den kreisangehörigen Gemeinden, die bisher nicht Mitglied in einer LAG sind, an den Vorbereitungen und Möglichkeiten einer neuen LAG im Landkreis Würzburg mitzuwirken. Der Kreistag unterstützt eine Interessensbekundung für die Gründung einer neuen LAG und stellt für den Bewerbungsprozess die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung. Der Landkreis Würzburg wird bei der Gründung einer neuen LAG Mitglied werden – analog zur LAG Wein-Wald-Wasser e. V..

Debatte:

Herr Dröse, Fachbereichsleiter Kreisentwicklung, erläutert den Sachverhalt.

Beschluss:

Der Kreistag empfiehlt den kreisangehörigen Gemeinden, die bisher nicht Mitglied in einer LAG sind, an den Vorbereitungen und Möglichkeiten einer neuen LAG im Landkreis Würzburg mitzuwirken. Der Kreistag unterstützt eine Interessensbekundung für die Gründung einer neuen LAG und stellt für den Bewerbungsprozess die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung. Der Landkreis Würzburg wird bei der Gründung einer neuen LAG Mitglied werden – analog zur LAG Wein-Wald-Wasser e. V..

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2021.05.10/Ö-12

Zur weiteren Veranlassung an SFB 4 / ZFB 1

Zur Kenntnis an S / ZB

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 10.05.2021	Vorlage: FB 31c/096/2021
		TOP 13
		öffentlich

Fachbereich: Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)

Betreff:

Interessensbekundung Bildungsregion in Bayern

Anlage/n: Präsentation

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Initiative "Bildungsregionen in Bayern" entwickelt. Ziel der Initiative ist es, die Zukunft der jungen Menschen in der Region mit einem passgenauen Bildungsangebot zu sichern und somit die Bildungs- und Teilhabechancen zu verbessern.

In vielen Städten und Landkreisen in Bayern sind die Bildungsregionen bereits umgesetzt. Auf diesem Weg sind regionale Netzwerke und Strukturen entstanden, die einen wichtigen Beitrag hin zu einer vernetzten und generationenübergreifenden Bildungsstruktur i.S.d. lebenslangen Lernens leisten.

Deshalb geht es bei der Bildungsregion neben der Organisation der Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit des bayerischen Schulwesens insbesondere um die Gestaltung von ganzheitlichen Bildungsprozessen. Hierzu gehören die Kommunen, die Jugendhilfe mit all ihren Einrichtungen und Diensten, insbesondere den Jugendämtern, Kindertagesstätten, der Jugendsozialarbeit an Schulen und den Jugendfreizeiteinrichtungen, die Erwachsenenbildung, die Hochschulen, die Arbeitsverwaltung sowie die Wirtschaftsorganisationen und Unternehmen in der Region.

Umgesetzt wird die örtliche Bildungsregion in einem ersten Schritt mit Dialogforen mit allen Beteiligten, um die Bildungsangebote zu vernetzen und die Qualität der Bildung weiter zu verbessern. Am Ende des Prozesses steht das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“.

Anhand einer Ablaufgrafik wird der Prozess der Bay. Bildungsregion erläutert:

Säule 1: Übergänge organisieren und begleiten

Säule 2: Schulische und außerschulische Bildungsangebote und Träger vernetzen

Säule 3: Kein Talent darf verloren gehen

Säule 4: Bildungsgesellschaft stärken und entwickeln

Säule 5: Herausforderungen des demografischen Wandels annehmen

Ergänzt werden diese 5 Säulen durch die digitale Bildungsregion.

Als Dauer des Prozesses sind 3 Jahre zu veranschlagen.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 19.10.2020 umfassend das Thema beraten, befürwortet die Bewerbung des Landkreises Würzburg als „Bildungsregion in Bayern“ und hat i.R.d. Haushaltsberatungen für 2021 die notwendige Personalausstattung im Umfang einer Fachstelle in Vollzeit für drei Jahre und die notwendige Sachausstattung empfohlen.

Notwendig ist nach den Vorgaben des Bay. Kultusministeriums die Erarbeitung eines regionalen Konzepts unter Mitwirkung des Jugendhilfeausschusses. Der Sozialausschuss als Initiator wird aber fortlaufend informiert.

Bildungsstrukturen machen nicht vor Landkreisgrenzen halt. Aus diesem Grund sind wir erfreulicherweise mit der Stadt Würzburg übereingekommen, uns gemeinsam als Bildungsregion in Bayern zu bewerben. Dies bedeutet, wir werden einerseits interkommunale Bildungsdynamiken gemeinsam bearbeiten, bei stadtteilbezogenen bzw. gemeindebezogenen Inhalten in je eigener Zuständigkeit tätig. Damit haben wir eine großartige Chance, das Thema Bildung insgesamt in einem größeren Zusammenhang anzugehen und für die Menschen in der Region einen bedarfsorientierten Mehrwert zu gewinnen.

Voraussetzung für die Bewerbung als Bildungsregion in Bayern ist ein Beschluss im Kreistag. Die Stadt Würzburg fasst einen gleichlautenden Beschluss im Stadtrat.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die gemeinsame Initiative von Stadt und Landkreis Würzburg zur Bewerbung als Bildungsregion in Bayern und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Debatte:

Herr Rostek, Fachbereichsleiter Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, führt in den Sachverhalt ein.

Frau Hölz, Fachkraft für die Bildungsregion, berichtet anhand einer Präsentation über den Ablauf und die Handlungsschwerpunkte.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die gemeinsame Initiative von Stadt und Landkreis Würzburg zur Bewerbung als Bildungsregion in Bayern und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2021.05.10/Ö-13

Zur weiteren Veranlassung an FB 31 c

Zur Kenntnis an GB 3

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 10.05.2021	Vorlage: FB 31a/238/2021
		TOP 14
		öffentlich

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie (FB 31a)

Betreff:

Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Sachverhalt:

In der Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Würzburg ergeben sich nachstehende Änderungen:

- Das beratende Mitglied des Staatlichen Schulamtes, Herr Erwin Pfeuffer, scheidet aus.

Das bisherige stellvertretende beratende Mitglied des Staatlichen Schulamtes, Frau Claudia Vollmar, ist fortan beratendes Mitglied.

Neues stellvertretendes beratendes Mitglied des Staatlichen Schulamtes wird Herr Ingo Matschullis.

- Das stellvertretende beratende Mitglied der Arbeitsagentur Würzburg, Frau Christiane Ehrenfelds, scheidet aus.

Neues stellvertretendes beratendes Mitglied der Arbeitsagentur Würzburg wird Frau Inga Schüll.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den von der Verwaltung vorgetragenen Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses zu.

Debatte:

Es erfolgt kein Sachvortrag.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt den von der Verwaltung vorgetragenen Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses zu.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2021.05.10/Ö-14

Zur weiteren Veranlassung an FB 31 a / SFB 2

Zur Kenntnis an GB 3

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 10.05.2021	Vorlage: FB 22/003/2021
		TOP 15
		öffentlich

Fachbereich: Bauamt Verwaltung und Wohnungsbauförderung
(FB 22)

Betreff:

Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege

Anlage/n: Präsentation
Entwurf Richtlinie
Antrag Förderung
Antrag Auszahlung

Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg gewährt bisher auf der Grundlage der „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Kreishaushaltes des Landkreises Würzburg“ vom 01.01.1992 i. d. F. vom 01.01.2002 Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege. Demnach ist die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Denkmälern i. S. d. Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) und Anlagen, die künstlerisch oder kulturhistorisch wertvoll sind, förderfähig, wenn sie von überörtlicher Bedeutung sind und aus Mitteln des Entschädigungsfonds der Obersten Denkmalschutzbehörde (Art. 21 BayDSchG) bezuschusst werden. Die Höhe der Zuwendungen beträgt bisher 7,5 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 51.000,00 €. Die zuwendungsfähigen Kosten ergeben sich aus dem denkmalpflegerischen Mehraufwand, der durch die denkmalgerechte Ausführung der Maßnahmen entsteht.

Im Zuge der Aufstellung der neuen Förderrichtlinien für die Innenentwicklungsstrategie des Landkreises Würzburg, die bereits vom Kreistag beschlossen wurden, ist seitens des Bauamtes auch die Überarbeitung die Förderrichtlinie des Landkreises für die Denkmalpflege erfolgt.

Durch die bisherige Voraussetzung der Bezuschussung durch den Entschädigungsfond wurden die Zuwendungen des Landkreises nur für Maßnahmen mit einem hohen Kostenaufwand in Anspruch genommen. Zudem wird der Zuschuss des Landkreises beim Entschädigungsfonds als Eigenkapital des Antragsstellers angerechnet, wodurch sich die Auszahlung des Entschädigungsfonds entsprechend verringert. Allerdings konnte vor allem bei privaten Antragstellern regelmäßig erst durch die Verrechnung des Landkreiszuschusses die erforderliche Eigenkapitalquote für die Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds erreicht werden.

Durch die neue Richtlinie soll die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege weiterhin sichergestellt, aber grundlegend neu geregelt werden. Anstelle der Förderung von wenigen Maßnahmen mit vergleichsweise hohen Zuschüssen sollen deutlich mehr Maßnahmen förderfähig sein. Dafür werden die Förderhöchstbeträge entsprechend gestaffelt festgelegt.

Gemäß § 4 des beiliegenden Entwurfs der neuen Förderrichtlinie soll sich die Förderung künftig wie folgt staffeln:

1. Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung

- 20 v. H. des denkmalpflegerischen Mehraufwands, max. 20.000,00 € je Maßnahme
- Wenn gleichzeitig eine Förderung durch den Entschädigungsfonds erfolgt, beträgt die Förderung durch den Landkreis maximal 5.000,00 €.

Dadurch wird zum einen sichergestellt, dass gegenüber der bisherigen Regelung eine komplette Verrechnung des möglichen Landkreiszuschusses beim Entschädigungsfonds künftig vermieden wird. Zugleich bleibt die Möglichkeit durch die verbleibenden 5.000,00 € einen Beitrag zum Erreichen der Eigenkapitalquote der Antragsteller zu erreichen.

2. Maßnahmen mit örtlicher Bedeutung

- 20 v. H. des denkmalpflegerischen Mehraufwands, max. 5.000,00 €

3. Bildstöcke sowie Kleindenkmale

- 30 v. H. des denkmalpflegerischen Mehraufwandes, max. 3.000,00 €

Gemäß § 6 Abs. 2 der Richtlinie kann der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur beim Vorliegen von unbilligen Härten in Einzelfällen Abweichungen zulassen.

Hinsichtlich der weiteren Fördervoraussetzungen und des Verfahrens wird auf den beiliegenden Entwurf der Förderrichtlinien und der Vordrucke für den Förderantrag und den Auszahlungsantrag verwiesen.

Der Vollzug der Richtlinie liegt beim FB 22 – Bauamt Verwaltung und Wohnraumförderung, bei dem auch die Untere Denkmalschutzbehörde angesiedelt ist.

Die neue Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege soll zum 01.06.2021 in Kraft treten. Im Haushalt 2021 sind hierfür 110.000,00 € eingeplant. Über die Höhe der künftig bereitgestellten Mittel wird der Kreistag im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen entscheiden.

Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege können die bisherigen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Kreishaushaltes des Landkreises Würzburg vom 01.01.1992 außer Kraft treten. Für die früher im Rahmen dieser Richtlinien geregelten Förderbereiche Kultur, Sport und Familie gibt es bereits eigene Förderrichtlinien, so dass die bisherige Richtlinie nur noch der Bereich Denkmalförderung relevant war.

Der Kreisausschuss hat den beiliegenden Entwurf der neuen Richtlinie in der Sitzung am 22.03.2021 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag die Richtlinie mit Wirkung vom 01.06.2021 in Kraft zu setzen.

Dem Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur wurde die neue Richtlinie in der Sitzung am 26.03.2021 ebenfalls vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem beiliegenden Entwurf der neuen Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege zu und beschließt das Inkrafttreten der Richtlinie mit Wirkung zum 01.06.2021.

Der Kreistag beschließt weiterhin, dass mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege zum 01.06.2021 die bisherigen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Kreishaushaltes des Landkreises Würzburg vom 01.01.1992 außer Kraft treten.

Debatte:

Es erfolgt kein Sachvortrag.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem beiliegenden Entwurf der neuen Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege zu und beschließt das Inkrafttreten der Richtlinie mit Wirkung zum 01.06.2021.

Der Kreistag beschließt weiterhin, dass mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege zum 01.06.2021 die bisherigen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Kreishaushaltes des Landkreises Würzburg vom 01.01.1992 außer Kraft treten.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2021.05.10/Ö-15

Zur weiteren Veranlassung an FB 22 / ZFB 1

Zur Kenntnis an GB 2 / ZB / KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 10.05.2021	Vorlage:
		TOP 16
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:

Sonstiges

Landrat Eberth gibt folgendes bekannt:

1. In der Zulassungsstelle komme es momentan zu Wartezeiten, da auf eine neue Software umgestellt wurde.
2. Bei der Kommunalwahl 2020 gab es mit der AKDB-Software OK-Vote Probleme. Zur Vorbereitung auf die Bundestagswahl gab es zusammen mit den Bürgermeister*innen Überlegungen nach anderen Anbietern zu schauen. Ein Austausch mit dem Bayer. Gemeindegtag finde ebenso statt.

Landrat Eberth und Prof. Dr. Schraml beantworten Fragen zum 365-Euro-Ticket.

Landrat Eberth antwortet auf Fragen zum Impfzentrum.

Landrat Eberth beendet die Sitzung um 12:48 Uhr nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorhanden sind.

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r